

Beitragsordnung für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge des „Förderverein der Ortsfeuerwehr Ganderkesee e.V.“

2. Beiträge

- 2.1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2.2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen im Regelfall 12 Euro / Jahr.
- 2.3. Mitgliedern mit niedrigem Einkommen wird ein ermäßigter Beitragssatz von 6 €/Jahr gewährt. Zu diesem Personenkreis werden Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Behinderte gerechnet. Dieser Beitragssatz kann auch anderen, sich in einer persönlichen Notlage befindlichen Mitgliedern auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der auch die Entscheidung trifft.
- 2.4. Für juristische Mitglieder gilt ein Mitgliedsbeitrag von 100 €/Jahr.
- 2.5. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- 2.6. Die in 2.2 und 2.4 genannten Beitragssätze können im eigenen Ermessen des Mitgliedes heraufgesetzt werden. Die Erhöhung kann jährlich unterschiedlich sein.

3. Zahlungsweise

- 3.1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Die Zahlung hat im 1. Quartal oder innerhalb eines Monats nach dem Eintritt zu erfolgen.
- 3.3. Der Mitgliedsbeitrag sollte nur als Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des Vereines erfolgen.
- 3.4. Es wird empfohlen, das Bankeinzugsverfahren zu nutzen.

4. Folgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- 4.1. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht. Eine Mahnung erfolgt in der Regel nicht.
- 4.2. Wird der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre hintereinander nicht oder nur unvollständig beglichen, spricht der Schatzmeister eine schriftliche Mahnung aus.
- 4.3. Trifft nach dem Aussprechen einer Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen der ausstehende Betrag ein, beantragt der Schatzmeister zur nächsten Vorstandssitzung den Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss regelt sich dann nach den Festlegungen der Satzung.